



Meldeformular für eine Nebenbeschäftigung / ein öffentliches Amt / eine selbständige Erwerbstätigkeit

Im Zusammenhang mit Ihrer Anstellung an der Universität Zürich (UZH) sind Sie verpflichtet, Ihre Nebenbeschäftigung und/oder Ihr öffentliches Amt bei anderen Arbeitgebern (**nicht UZH**) und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit zu melden. Sofern eine Bewilligung oder Regelung notwendig ist, wird die Abteilung Personal mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Name/Vorname Funktion
 Institut/Abteilung (UZH) Beschäftigungsgrad

Nebenbeschäftigung und/oder öffentliches Amt und/oder selbständige Erwerbstätigkeit
 (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Als Nebenbeschäftigung gilt jede ausserhalb des UZH-Arbeitsverhältnisses im Anstellungs- oder im Auftragsverhältnis ausgeübte Tätigkeit.

Beschreibung Nebenbeschäftigung / öffentliches Amt / selbständige Erwerbstätigkeit:	<input type="text"/>
Funktion / Aufgabe:	<input type="text"/>
Arbeitgeber:	<input type="text"/>
Beginn:	<input type="text"/>
Dauer: (unbefristet oder Datum der Befristung)	<input type="text"/>
Durchschnittlicher ungefährender Zeitaufwand in Stunden pro Jahr: oder Beschäftigungsgrad pro Jahr:	<input type="text"/>
Entschädigung pro Jahr: (fakultativ, falls nicht bewilligungspflichtig)	<input type="text"/>
Nebenbeschäftigung / öffentliches Amt / selbständige Erwerbstätigkeit beansprucht:	<input type="checkbox"/> Arbeitszeit der UZH, Anzahl Stunden pro Jahr: <input type="checkbox"/> UZH-Infrastruktur <input type="checkbox"/> UZH-Personal <input type="checkbox"/> Nichts davon

Datum und Unterschrift der/s Mitarbeitenden:

Die/der Vorgesetzte (Vorname, Name) bestätigt, dass aus ihrer/seiner Sicht durch die oben aufgeführte/n Tätigkeit/en die Aufgabenerfüllung bei der UZH nicht beeinträchtigt wird, mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist/sind und die UZH durch diese nicht konkurrenziert wird.

Datum und Unterschrift Vorgesetzte/r:

Original an Abteilung Personal senden



Wichtige Hinweise

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter und selbständige Erwerbstätigkeiten meldepflichtig und zum Teil bedürfen sie einer Bewilligung durch die UZH. Zudem besteht in bestimmten Fällen eine Abgabepflicht des erzielten Einkommens. Die Bewilligung kann mit Auflagen, wie der Kompensation von beanspruchter Arbeitszeit, verbunden werden.

Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter und selbständige Erwerbstätigkeiten, welche die Aufgabenerfüllung bei der UZH beeinträchtigen oder mit der UZH-Stelle nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

Der Beschäftigungsgrad an der UZH darf mit der Übernahme einer Nebenbeschäftigung, eines öffentlichen Amtes oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich 100% nicht übersteigen.

Gesetzliche Bestimmungen:

Nebenbeschäftigung: § 53 Personalgesetz, § 144 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Öffentliches Amt: § 54 Personalgesetz, § 145 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz; Reglement betreffend Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Angehörige der UZH¹; § 5 Reglement Nebenbeschäftigung².

Für wissenschaftliches Personal gelten zusätzlich: §§ 53 – 61 Personalverordnung der UZH³.

Sämtliche Änderungen (Neuaufnahmen, Beendigungen, Änderungen des Pensums etc.) sind unverzüglich via direkte/r Vorgesetzte/r der Abteilung Personal zu melden.

¹ Vom 2. Juni 2016.

² Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung von Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren (vom 17. Juli 2008).

³ PVO-UZH (vom 29. September 2014).